

Beschluss
des Bundesrates**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Sportboote und Wassermotorräder****KOM(2011) 456 endg.**

Der Bundesrat hat in seiner 888. Sitzung am 14. Oktober 2011 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Sportboote und Wassermotorräder. Er erkennt die Bestrebungen der Kommission an, durch die Weiterentwicklung der Anforderungen die bisherigen Unklarheiten bei den technischen Anforderungen zu beseitigen und die Sicherheit beim Betrieb und die Umweltleistungen von Sportbooten und Wasserrädern in der EU weiter zu verbessern.
2. Vor dem Hintergrund, dass in dem Richtlinienvorschlag gleichwohl eine Regelung enthalten ist, durch die Leben und Gesundheit der Verbraucher im Fall des Kenterns gefährdet sind, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, auf folgende Änderung des Richtlinienvorschlags hinzuwirken:

Die im Anhang I Buchstabe A Nummer 3.3 Satz 2 gewählte Formulierung, dass die Gefahr des Kielobenliegens nicht gegeben ist oder dass sie über ausreichenden Auftrieb verfügen, damit sie auch dann schwimmfähig bleiben, wenn sie kieloben liegen, begegnet starken Bedenken und sollte nach Auffassung des Bundesrates modifiziert werden.

Die im Anhang I Buchstabe A Nummer 1 festgelegten grundlegenden Sicherheitsanforderungen stellen Berechnungsgrundlagen für die Seetauglichkeit dar. Sie können aber nicht die Gefahr des Kielobenliegens für Mehrumpfboote

ausschließen, weil meteorologische Bedingungen unberechenbar sind. Um auch im Fall des Kielobenliegens die Schwimmfähigkeit des Mehrumpfbootes zu erhalten und so dem Verbraucher die Möglichkeit zu bieten, sich zu retten, bedürfte es grundsätzlich eines ausreichenden Auftriebs. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich Mehrumpfboote im Gegensatz zu Einrumpfbooten im Fall des Durchkenterns nicht aus eigener Kraft wieder aufrichten können.

In Anbetracht dessen wird die Bundesregierung gebeten, sich für die Beibehaltung der derzeit geltenden Fassung in Anhang I Buchstabe A Nummer 3.3 Satz 2 in der Richtlinie 94/25/EG einzusetzen.